

Zeltlager Sonnenbachsee 2024

KSG Gerlingen Turnabteilung



Liebe TeilnehmerInnen,
liebe Eltern,

Es ist wieder soweit Du kannst dich für das Turner Zeltlager anmelden. Wir gehen 2024 wieder auf den Campingplatz in Ellwangen an den Sonnenbachsee. Wir sind uns sicher, dass wir dort ein unvergessliches und erlebnisreiches Zeltlager erleben werden. Das solltest DU nicht verpassen! Viele Open Air Aktivitäten wie z.B. Baden, Nachtwanderung, Gruppenspiele, Sportveranstaltungen, Orientierungsläufe etc. warten auf DICH. Außerdem werden die spannenden Ausflüge und die gemütlichen Lagerfeuer-Abende für dauerhaft gute Laune sorgen.

Sicherheit, Spaß und hohe Qualität haben dabei für uns oberste Priorität.

Für das Angebot und die Durchführung des Zeltlagers der Turner (nachfolgend: Zeltlager) bestehen diverse gesetzliche Pflichten, zu deren Einhaltung wir uns verpflichtet haben und auf die wir in dieser Anmeldung hinweisen wollen. Bitte lest diese Informationen sorgfältig durch. Es sind Bedingungen vertraglicher Natur und allgemeine Hinweise enthalten.

Wichtige Infos zur Freizeit:

ALTER: von 7 -15 Jahren (einschließlich)

WO: Wir schlagen unser Lager auf der Jugendzeltplatzwiese des Campingplatzes „Am Sonnenbach“ auf

WANN: Sa 27.07.2024 bis Fr 02.08.2024
Bitte lasse Dich bzgl. anstehender Urlaubsreisen möglichst nicht früher abholen

AN- UND erfolgt selbstständig

ABREISE: Deine Eltern bringen und holen dich also vom Zeltlager

LAGER: Zelte des Lagerkerns (Küche, Material, Mannschaft) werden gestellt
Dein Schlafzelt bringst du selbst mit oder sprichst dich mit Freunden ab

VERANSTALTER: Kultur- und Sportgemeinde Gerlingen e.V. Turnabteilung
Leitung: Andreas Hoeter mit Team

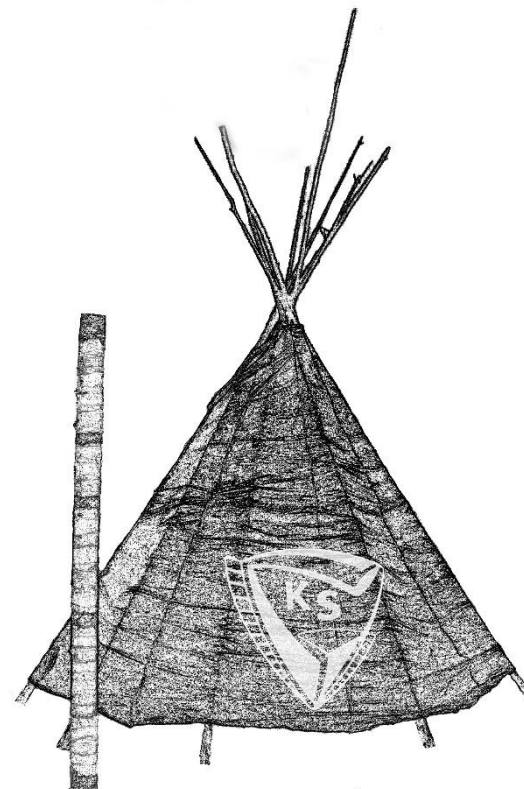
KOSTEN: Mitglieder: pro Kind EUR 180,- auf jedes weitere Kind 20% Nachlass
Nichtmitglieder: pro Kind EUR 200,- auf jedes weitere Kind 20% Nachlass

ANMELDEN: Eingescannte Anmeldung per E-Mail an zeltlager@hoeter.org oder persönlich an Christina Wagner (Gigi)

**Nach Zahlungseingang erhältst du per E-Mail eine Anmeldebestätigung und Rechnung.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.**

TÄGLICHER LIVEBERICHT AUS DEM ZELTLAGE:

Auf unserer Homepage www.ksg-turnen.de veröffentlichen wir täglich einen aktuellen Bericht über unsere Tage im Zeltlager. Zu den Berichten möchten wir auch Bilder veröffentlichen. Dazu benötigen wir die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Bitte kreuzen Sie **unbedingt** an, ob Sie mit einer Veröffentlichung im Internet einverstanden sind.



Bis bald, das Zeltlager-Team freut sich auf dich

Hinweise und Bedingungen für das „Zeltlager der KSG-Turner“

Veranstalter

Veranstalter des Zeltlagers ist der rechtsfähige Verein Kultur- und Sportgemeinde e.V. Gerlingen, Turnabteilung. Es wurde mit Herrn Andreas Hoeter ein Verantwortlicher bestellt, der unter Berücksichtigung seiner beruflich erworbenen Kompetenzen im Bereich des Sicherheitsschutzes ausgewählt wurde.

Diese Informationen füllen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB über den Reisevertrag und die Informationsverordnung für Reiseveranstalter aus und ergänzen diese. Aus Gründen der Vereinfachung wird im nachfolgenden Text ausschließlich die männliche Form verwendet; jegliche Funktions- und Personenbezeichnung umfasst jedoch die männliche und weibliche Form sowie divers.

Teilnehmer

An dem Zeltlager kann grundsätzlich jeder teilnehmen, sofern er am 15.04.2024 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Teilnahmekapazitäten sind begrenzt auf maximal 45 Teilnehmer. Die Teilnahme setzt voraus, dass der Teilnehmer sich aktiv in die Gemeinschaft des Zeltlagers einbringt.

Reihenfolge der Anmeldungen

Die Vergabe der Teilnahmen erfolgt auf der Grundlage der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Sofern mehr als 45 Anmeldungen zum selben Zeitpunkt eingehen, erfolgt die Vergabe der Teilnahmen per Los.

Speicherung der Teilnehmerdaten und Veröffentlichung von Bildaufnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Teilnehmer elektronisch gespeichert werden und Bildaufnahmen der Teilnehmer in verschiedenen Medien publiziert werden (insbesondere Gerlinger Anzeiger, Homepage der KSG Gerlingen e. V., Stuttgarter Zeitung). Bitte beachten Sie hierzu die untenstehenden Hinweise.

Anmeldebestätigung und Zahlungsbedingungen

Die rechtsverbindliche Zusage der Teilnahme an dem Zeltlager erfolgt in Form einer Rechnung, die unmittelbar vom Veranstalter zugesandt wird. Mit der rechtsverbindlichen Zusage kommt ein Reisevertrag zustande, sofern die Teilnahme schriftlich bestätigt wird oder der Teilnahmebeitrag entrichtet wird. Die Zahlungsbedingungen für den Teilnahmebeitrag ergeben sich ausschließlich aus der Rechnung. Teil- und Abschlagszahlungen sind nur zulässig, soweit diese zwischen dem Veranstalter und den Erziehungsberechtigten der Teilnehmer ausdrücklich vereinbart werden.

Umfang der Leistungen

In dem Teilnahmebeitrag sind die für ein Zeltlager üblichen und angemessenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung(drei Mahlzeiten) und reisetypische Nebenleistungen (zum Beispiel Kurtaxen, Standgebühren, Touristikabgaben) enthalten. Zudem wird das Zeltlager von ehrenamtlichen Begleitern betreut. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Betreuer volljährig sind.

- Die Betreuer wurden nach den folgenden Kriterien persönlicher Eignung ausgesucht:
- o Keine Vorstrafen im Hinblick auf den Kinder- und Jugendbereich;
 - o Kompetenzen im Bereich Aufsichtspflichten bei spielerischen und sportlichen Betätigungen (insbesondere Schwimmen, Klettern, sonstige Sportarten);
 - o Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung im Bereich der beabsichtigten sportlichen Betätigungen und der konkreten örtlichen Gegebenheiten durch den Verantwortlichen;
 - o Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Sicherheitshinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass das Zeltlager in unmittelbarer Nähe eines Gewässers (Sonnenbachsee) durchgeführt wird. Dieses Gewässer ist mit den natürlichen Gefahren eines Binnengewässers (kein Schwimmbad mit Beckenaufbau und Sicherheitsvorkehrungen) versehen. Die Betreuer wurden durch den Verantwortlichen mit diesen individuellen Gefahren vertraut gemacht.

Änderungen der Leistungen

Änderungen und Abweichungen von den vereinbarten Inhalten des Zeltlagers, die nach Anmeldung notwendig werden, und in die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistungen führen und den Gesamtzuschnitt des Zeltlagers nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern sich Änderungen oder Abweichungen ergeben.

Konkreter Hinweis: Aufgrund des besonderen Charakters des Zeltlagers und der Nähe zu einem Binnengewässer können sich aufgrund von Naturereignissen (zum Beispiel Hochwasser, Trockenheit, Beeinträchtigung der Wasserqualität) stets Umstände ergeben, die Änderungen und Abweichungen erforderlich machen. Zudem ist die Nutzung des Sonnenbachsees durch eine Rechtsverordnung genau geregelt und lässt nicht jedwede beliebige Nutzung zu.

Obliegenheiten des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist zur Einhaltung von Hausordnungen, Benutzungsordnungen und insbesondere der Rechtsverordnung über die Benutzung des Sonnenbachsees verpflichtet. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden an Sachen. Die Mitnahme von Haustieren oder das bei sich führen von Wildtieren ist nicht gestattet. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in das Zeltlager ist in angemessenem Maße zulässig.

Wird das Zeltlager nicht vertragsgemäß durchgeführt, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Teilnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, tritt eine mögliche Minderung der Teilnahmegebühr nicht ein. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Mängelanzeige unverzüglich dem Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben. Der Verantwortliche ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Der Verantwortliche ist nicht befugt, Ansprüche des Teilnehmers und/oder der Erziehungsberechtigten anzuerkennen.

Wird das Zeltlager infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihm vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist verstreichen lassen hat, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

Der Teilnehmer und oder seine Erziehungsberechtigten haben sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Zeltlager bzw. den vom Veranstalter erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Ende des Zeltlagers innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin, gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über ein unverschuldetes Fristversäumnis durch den Teilnehmer und/oder den Erziehungsberechtigten sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

Rücktritt des Teilnehmers und Nichtteilnahme

Der Rücktritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter möglich. Sofern der Veranstalter den frei gewordenen Teilnehmerplatz nicht wiederbesetzen kann, fällt eine Stornierungsgebühr an. Diese beträgt 70 % der berechneten Teilnahmegebühr und ist umgehend fällig. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Sofern der Teilnehmer ohne Angabe von Gründen an dem Zeltlager nicht teilnimmt, ist die Teilnahmegebühr ungekürzt zu entrichten. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.

Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 25 Teilnehmern nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten. Der Veranstalter ist gegenüber dem Teilnehmer und seinen Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Absage des Zeltlagers unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass das Zeltlager wegen nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Ein Rücktritt des Veranstalters später als zwei Wochen vor Beginn des Zeltlagers ist nicht zulässig. Bereits geleistete Zahlungen auf den Teilnahmebeitrag sind durch den Veranstalter unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers und seiner Erziehungsberechtigten sind ausgeschlossen.

Ohne Einhaltung einer Frist kann der Veranstalter bei grobungebühlichem Verhalten des Teilnehmers den Vertrag kündigen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz oder bei Verstößen gegen die Rechtsverordnung über die Benutzung des Sonnenbachsees. Zudem können unzumutbare Verhaltensauffälligkeiten während des Zeltlagers und dem Veranstalter verschwiegene Krankheiten des Teilnehmers zur Kündigung durch den Veranstalter führen. In diesem Fall steht dem Veranstalter der Anspruch auf die Teilnahmegebühr weiterhin zu. Er muss sich indes den Wert seiner ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden.

Reisepreissicherung

Der Veranstalter geht davon aus, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Reisepreissicherung nicht eingreifen. Das Zeltlager wird im Rahmen der Vereinsbetätigung eines gemeinnützigen Sportvereins durchgeführt und durch Zuschüsse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts finanziert. Sofern die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers die Reisepreissicherung auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften für erforderlich halten, werden Sie gebeten, dies dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

An- und Abreise

Die Angaben des Veranstalters zur Uhrzeit und den Modalitäten der An- und Abreise sind vorläufiger Natur und daher unverbindlich. Der Veranstalter behält sich vor, auf Grundlage einer Entscheidung des Verantwortlichen Änderungen einseitig vorzunehmen.

Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Zudem ist die vertragliche Haftung ausgeschlossen für Schäden, sofern diese allein wegen Verschuldens eines Dienstleisters verursacht wurden.

Verjährung

Jegliche Ansprüche auf der Basis des Reisevertragsrechts, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Zeltlager endet. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.

Gerichtsstand, Sonstiges

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist grundsätzlich Gerlingen. Sofern der Veranstalter gegen den Teilnehmer und seine Erziehungsberechtigten vorgeht, ist der Wohnsitz der Teilnehmenden maßgeblich. Sofern der Teilnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung im Ausland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Gerlingen.

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages über die Durchführung des Zeltlagers unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Es gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung persönlicher Daten und zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen

Bildaufnahmen

Rechtsgrundlage ist Art 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO. Das berechnigte Interesse des Kultur- und Sportgemeinde e.V. Gerlingen besteht darin, im Rahmen der PR- und Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte des Zeltlagers zu informieren und auf gleichartige Veranstaltungen aufmerksam zu machen, um öffentlichkeitswirksam unsere Tätigkeit bekannt zu machen. Einige dieser Aufnahmen finden Verwendung in Veröffentlichungen des Veranstalters. Dies geschieht etwa in Form von Beiträgen und Fotogalerien auf der Webseite, in Newslettern, in Jahresberichten sowie in Magazinen.

Die im Rahmen des Zeltlagers erstellten Bildaufnahmen werden im Rahmen der Pressearbeit zudem an Medienvertreter von Zeitungen sowie Rundfunksendern und Onlineredaktionen zur redaktionellen Berichterstattung weitergegeben. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die im Zeltlager entstandenen Foto- und evtl. Film-Aufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Kultur- und Sportgemeinde e.V. Gerlingen verwendet werden. Sollten im Einzelfall berechnigte Interessen einzelner Personen einer Ablichtung entgegenstehen, verpflichten wir uns, dies im Vorfeld des Zeltlagers dem Veranstalter (Vorstand) mitzuteilen.

Verarbeitung von Daten

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die zur Anmeldung zum Zeltlager erforderlichen Daten im Rahmen der Durchführung und Abwicklung des Zeltlagers des Kultur- und Sportgemeinde e.V. Gerlingen verarbeitet werden. Zudem dient die Verarbeitung persönlicher Daten der Beachtung der persönlichen Interessen des Teilnehmers (insbesondere Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Krankheiten). Daher sind wir ausdrücklich damit einverstanden, dass die übermittelten Daten zum Zwecke der Verarbeitung auf Datenträgern jedweder Art gespeichert werden.

Sollten im Einzelfall berechnigte Interessen einzelner Personen einer Speicherung entgegenstehen, verpflichten wir uns, dies im Vorfeld des Zeltlagers dem Veranstalter (Vorstand) mitzuteilen.

Uns ist bekannt, dass wir diese Einwilligung jederzeit formlos widerrufen können.